

LEITFADEN

Berechnung von Mehr- und Minder-
aufwendungen bei der Anwendung von
Stoffpreisgleitklauseln in Bauverträgen

Berlin / Bonn 2015



Herausgeber und Ansprechpartner:

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Berlin
 Dipl.-Ing. Stefanie Führling
 Tel.: 030 / 21286 - 263
 E-Mail: stefanie.fuehrling@bauindustrie.de



Zentralverband Deutsches Baugewerbes e.V., Berlin
 Dipl.-Ing. Sebastian Gerschka
 Tel.: 030 / 20314 - 553
 E-Mail: geruschka@zdb.de



Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V., Bonn
 Dipl.-Ing. Annette Zülch
 Tel.: 0228 / 91185 - 24
 E-Mail: zuelch@bvmb.de

**Bearbeiter und Ansprechpartner:**

BWI-Bau GmbH - Institut der Bauwirtschaft
 Prof. Dr. Ralf-Peter Oepen
 Tel.: 0211 / 6703 - 275
 E-Mail: r.oepen@bwi-bau.de

**Danksagung:**

Die Herausgeber danken der Verbandsarbeitsgruppe Stoffpreisgleitung für die Mitwirkung zur Entwicklung der neuen Stoffpreisgleitung; besonders Herrn Dipl.-Ing. Christian Waibel, MAX BÖGL Bauunternehmung GmbH & Co. KG für seine intensive und konstruktive Mitwirkung bei der Erstellung des Leitfadens.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	Seite 4
2. Stoffpreisgleitklausel	Seite 5
3. Neuerungen der Stoffpreisgleitklausel	Seite 8
4. Praktische Umsetzung bei der Angebotsbearbeitung	Seite 13
5. Praktische Umsetzung bei der Abrechnung	Seite 19
6. Ablaufschemata	Seite 29
7. Berechnungsbeispiel	Seite 31

1. Vorbemerkungen

Im September 2010 wurde auf Vorschlag der Spitzenverbände der Bauwirtschaft eine interministerielle Arbeitsgruppe (BMW, BMF und BMVBS) gegründet, deren Ziel es war, in gemeinsamen Sitzungen eine faire und zukunftsfähige Stoffpreisgleitklausel zu entwickeln. Die zwischen Ministerien und Verbänden abgestimmte neue Stoffpreisgleitklausel wurde vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. heutigem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in den verschiedenen Bereichen eingeführt. Im Einzelnen:

- im Bundeshochbau mit Erlass B 15 – 816.4/2-1 vom 23.07.2013
- im Bundeswasserstraßenbau mit Erlass WS 15/5256.11/0 vom 23.07.2013
- im Bundesfernstraßenbau mit Erlass ARS 5/2015 vom 09.02.2015

Um den Unternehmen der Bauwirtschaft eine Hilfestellung bei der Anwendung der neuen Stoffpreisgleitklausel zu geben, wurde der vorliegende Leitfaden erarbeitet.

Der Leitfaden enthält in Abschnitt 2 zunächst den Text der Stoffpreisgleitklausel und zeigt anschließend in Abschnitt 3 die Neuerungen der Stoffpreisgleitklausel gegenüber den bisherigen Regelungen auf. Anschließend erfolgt in den Abschnitten 4 und 5 eine Erläuterung der praktischen Umsetzung bei Angebotsbearbeitung und Bauabrechnung. Ergänzt werden diese Ausführungen durch Ablaufschemata in Abschnitt 6 und ein Berechnungsbeispiel in Abschnitt 7.

Zur vereinfachten Berechnung der neuen Stoffpreisgleitklausel kann das im Berechnungsbeispiel genutzte MS-Excel[®]-Formular auf den Intranetseiten der Verbände heruntergeladen werden. Die Herausgeber schließen jedoch ausdrücklich alle Haftungsansprüche aus der Verwendung dieser Datei aus.

Dieser Leitfaden wurde von den Spitzenverbänden der Bauwirtschaft (HDB, ZDB und BVMB) gemeinsam beauftragt, durch das BWI-Bau bearbeitet und in der Verbandsarbeitsgruppe „Stoffpreisgleitung“ verabschiedet.

2. Stoffpreisgleitklausel*

1 Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind.

Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2 Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

2.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden erst vergütet, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist, d.h. wenn die Aufwendungen mehr als 2 v. H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.

Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

2.4 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zugrunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.

* Textliche Abweichungen in den Vergabehandbüchern sind ohne inhaltliche Auswirkungen; Wortlaut gemäß Formblatt 225, VHB

- 2.5 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (= Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens die Höhe des Betrages der Bagatelle (vgl. Nr. 2.4) einzubehalten.
- 2.6 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.4 bzw. 2.5 angewendet.

3 Abrechnung

- 3.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:
- einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat/Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/litr.),
 - die GP-Nummer,
 - für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),
 - den Abrechnungszeitpunkt.
- 3.2 Abrechnungszeitpunkte:
- Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
 - Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
 - Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.
- 3.3 Der Basiswert 1 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat/Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Eröffnung der Angebote und dem Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt Festlegung Basiswert 1), veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 2 fortgeschrieben.

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 1} \times \frac{\text{Index Eröffnung der Angebote}}{\text{Index Versand der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

- 3.4 Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat/Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} \times \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

- 3.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 (Nr. 3.4) und des Basiswertes 2 (Nr. 3.3) multipliziert mit der abzurechnenden Menge.
- 3.6 Die nach Nr. 3.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

4. **Abrechnung bei Nachunternehmern/anderen Unternehmen**

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nr. 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

3. Neuerungen der Stoffpreisgleitklausel

Die neue Stoffpreisgleitklausel unterscheidet sich an mehreren Stellen von den bisherigen Regelungen. Im Einzelnen sind dies:

a) Vermeidbare Mehraufwendungen (Nr. 2.2 der Stoffpreisgleitklausel)

Es wurde klargestellt, dass vermeidbare Mehraufwendungen insbesondere solche sind, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und ursächlich dadurch in der Gesamtschau zusätzliche Mehraufwendungen in Folge gestiegener Stoffpreise eingetreten sind.

b) Bagatellgrenze (Nr. 2.3 der Stoffpreisgleitklausel)

Eine vereinbarte Stoffpreisgleitklausel wird nach wie vor erst dann wirksam, wenn die Mehr- oder Minderaufwendungen den Bagatellwert überschreiten.

Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass Aufwand und Nutzen der Stoffpreisgleitklausel für beide Vertragsparteien in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Bislang lag die Bagatellgrenze bei 0,5% der Abrechnungssumme, wobei nicht immer eindeutig geregelt war, ob die Abrechnungssumme des Gesamtauftrages oder jene der von der Gleitung betroffene Abschnitte bzw. Titel gemeint war.

Diese Regelung war aber nicht nur unklar. Sie hatte weiterhin den Nachteil, dass bei der Bemessung der Bagatellgrenze auch Leistungen berücksichtigt wurden, die von der Preisgleitklausel überhaupt nicht umfasst waren.

In der neuen Stoffpreisgleitklausel bezieht sich der Bagatellwert nun konkret auf die Summe der von der Preisgleitklausel erfassten Leistungspositionen und beträgt 2% von deren Abrechnungssumme.

Mehr- bzw. Minderaufwendungen können bereits mit Abschlagsrechnungen geltend gemacht werden.

Bis zur Feststellung der endgültigen Abrechnungssumme bezieht sich die Bagatellgrenze in Höhe von 2% auf die Auftragssumme der von der Gleitklausel umfassten Positionen.

c) Abrechnungszeitpunkt (Nr. 3.2 der Stoffpreisgleitklausel)

Nachdem es in der Vergangenheit immer wieder Diskussionen über den richtigen Abrechnungszeitpunkt gab, enthält die neue Gleitklausel hierzu erstmalig Definitionen. Hiernach werden unterschieden:

- Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Der maßgebliche Abrechnungszeitpunkt wird von der Vergabestelle im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel für jeden Stoff vorgegeben.

d) Basiswert (Nr. 3.1 ff. der Stoffpreisgleitklausel)

Bisher basierte die Berechnung von Mehr- bzw. Minderaufwendungen auf einem vom Auftraggeber vorgegebenen „Marktpreis“, den dieser im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel benannt hat.

An dieser Stelle wird nun der Begriff „Basiswert 1“ verwendet.

Unverändert ist, dass es sich um einen zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen aktuellen und regionalen Stoffpreis handelt, den die Vergabestelle aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mindestens drei einschlägigen Lieferanten ermittelt.

Die neue Bezeichnung soll bereits begrifflich klarstellen, dass sich die Benennung von Seiten der Vergabestelle alleine auf die Stoffpreisgleitklausel bezieht und keine Kalkulationsvorgabe bezüglich der im Angebot einzupreisenden Stoffkosten darstellt. Die Stoffpreisgleitklausel ist insoweit unabhängig von der Preisermittlung des einzelnen Bieters.

Hinweis

Bei dem von der Vergabestelle vorgegebenen Basiswert 1 handelt es sich

- nicht um eine Kalkulationsvorgabe, die der Bieter bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen hat, sehr wohl aber
- um den entscheidenden Hebel in der Berechnung der Stoffpreisgleitklausel, der aufgrund seiner Bedeutung für die errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen vom Bieter auf Richtigkeit zu prüfen ist.

Dieser Basiswert wird zur Ermittlung der Mehr- bzw. Minderaufwendungen - wie bisher bereits - mit den vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Erzeugerpreisindizes fortgeschrieben, welche die durchschnittliche Preisentwicklung (hier: gewerblicher Produkte beim Verkauf durch den Produzenten) abbilden.

Eine erste Fortschreibung auf den Basiswert 2 findet zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung statt. Aufgrund der oben aufgezeigten Abhängigkeit von Preis und Index gilt:

$$\frac{\text{Zeitpunkt Eröffnung der Angebote}}{\text{Zeitpunkt Versand der Vergabeunterlagen}} = \frac{\text{Basiswert 2}}{\text{Basiswert 1}} = \frac{\text{Index (2)}}{\text{Index (1)}}$$

Und umgeformt nach dem gesuchten Basiswert 2:

$$\text{Basiswert 1} \times \frac{\text{Index Eröffnung der Angebote}}{\text{Index Versand der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

Diese Fortschreibung ist neu und stellt jetzt sicher, dass die Berechnung der Stoffpreisgleitung auf zum Zeitpunkt der Angebotslegung aktuellen Stoffpreisen aufbaut. In der Vergangenheit wurde dagegen an bereits mehr oder weniger überholte Preise angeknüpft, die mit der Versendung der Vergabeunterlagen abschließend festgesetzt wurden.

Eine weitere Fortschreibung erfolgt dann zum Zweck der Abrechnung ausgehend vom Basiswert 2 entsprechend dem jeweils maßgeblichen Abrechnungszeitpunkt zum Basiswert 3:

$$\text{Basiswert 2} \times \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

Mehr- und Minderaufwendungen werden schließlich ermittelt aus der Differenz des Basiswertes 3 und des Basiswertes 2, multipliziert mit der abzurechnenden Menge:

$$\text{Menge} \times (\text{Basiswert 3} - \text{Basiswert 2}) = \text{Mehr} - \text{oder Minderaufwendung}$$

e) Weitergabe an Nachunternehmer (Nr. 4 der Stoffpreisgleitklausel)

Entfallen ist die bisherige Verpflichtung des Auftragnehmers zur Weitergabe der Stoffpreisgleitklausel an seine Nachunternehmer.

Neu ist dafür an dieser Stelle die Regelung, dass Mehraufwendungsansprüche des Auftragnehmers für Leistungen, die er an einen Nachunternehmer weiter vergeben hat, nur dann begründet sind, wenn er nachweist, dass ihm Mehraufwendungen auch tatsächlich entstanden sind.

Wie der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Mehraufwendungen nachzuweisen hat, ist in der Gleitklausel nicht geregelt.

Jedoch führt der Bundesfernstraßenbau – anders als der Bundeshoch- und Bundeswasserstraßenbau – im Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau aus, dass dieser Nachweis z.B. durch Rechnungen der Nachunternehmer mit Zahlungsbelegen des Auftragnehmers zu erbringen ist. Unklar ist hierbei mit Stand März 2015, ob das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hiermit auf einen Nachweis dem Grunde oder der Höhe nach abzielt.

Zieht man die Entstehung der neuen Regelung in Betracht und berücksichtigt, dass mit dieser der Wegfall der eingangs genannten und vertragsrechtlich problematischen Verpflichtung des Auftragnehmers zur Weitergabe der Stoffpreisgleitklausel an seine Nachunternehmer kompensiert und deren Durchstellung nun auf neuem Weg bewirkt werden soll, wird klar, dass es sich hierbei nur um einen Nachweis handeln kann, der die grundsätzliche Weitergabe der Stoffpreisgleitklausel an den Nachunternehmer belegt, nicht aber die Höhe von Erstattungszahlungen an denselben.

Hierfür spricht auch, dass es in der Vertragskette Auftraggeber ↔ Auftragnehmer ↔ Nachunternehmer bei der neuen Stoffpreisgleitklausel regelmäßig keine identischen Erstattungsbeträge geben wird, weil diese über den Basiswert 2 unmittelbar vom jeweiligen Auftragsdatum und über den Bagatellbetrag direkt vom jeweiligen Auftragswert abhängig sind. Im Extremfall ist es in Zeiten stark schwankender Stoffpreise sogar möglich, dass die Erstattungsbeträge in beiden Vertragsverhältnissen unterschiedliche Vorzeichen annehmen und im einen Vertrag begründet Mehraufwendungen vergütet werden wogegen im anderen Vertrag ebenfalls vollkommen zu Recht Minderaufwendungen abzuziehen sind.

Um zwischen allen in der Prozesskette Beteiligten einen gerechten Interessensausgleich sicher zu stellen, kann deshalb gegenständlich nur ein Nachweis dahingehend gefordert sein, dass der Auftragnehmer die ihm vom Auftraggeber gestellte neue Stoffpreisgleitklausel mit seinem Nachunternehmer analog zur Anwendung bringt.

Hinweis

Macht der Auftragnehmer beim Auftraggeber Mehraufwendungen aus der Stoffpreisgleitung für Leistungen geltend, die er an einen Nachunternehmer weiter vergeben hat, muss er aus Sicht der Verbandsarbeitsgruppe Stoffpreisgleitung alleine belegen, dass er die Stoffpreisgleitklausel im Vertrag mit dem Nachunternehmer analog anwendet oder anwenden wollte und dieser aus freien Stücken auf die Gleitung verzichtet. Dieser Nachweis, der auf Verlangen des Auftraggebers zu erbringen ist, könnte mit einer vom Nachunternehmer unterzeichneten Bestätigung oder Verzichtserklärung erfolgen.

Würde man den vom BMVI geforderten Nachweis über Rechnungen und Zahlungsbelegen dergestalt verstehen, dass dem Auftragnehmer vom Auftraggeber Mehraufwendungen aus der Stoffpreisgleitklausel nur in Höhe der tatsächlich ausgewiesenen Erstattungszahlungen an den Nachunternehmer ausgeglichen werden, würden sämtliche Materialpreisschwankungen zwischen Angebotsabgabe des Auftragnehmers und der Bindung des Nachunternehmers im Risikobereich des Auftragnehmers liegen, da er nur die ihm seitens des Nachunternehmers nachweislich entstandenen Materialmehrkosten aus der Stoffpreisgleitklausel vergütet bekäme.

Empfehlungen der Verbände

Es wird dem Unternehmer empfohlen, bei der Auftragsvergabe die Art des Nachweises dem Grunde nach (Eigenerklärung des Nachunternehmers) zu vereinbaren oder aber schnellstmöglich die Nachunternehmer für die der Stoffpreisgleitung unterliegenden Baustoffe zu binden.

Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein derartiger Nachweis nicht geführt werden.

4. Praktische Umsetzung bei der Angebotsbearbeitung

a) Anwendungsvoraussetzungen für die Stoffpreisgleitklausel

Eine Stoffpreisgleitung ist immer dann vorzusehen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der jeweilige Stoff muss in seiner Eigenart einer Preisveränderung in besonderem Maße ausgesetzt sein und es muss gleichzeitig ein nicht kalkulierbares Risiko für diesen Stoff zu erwarten sein.
- Der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung muss mindestens 10 Monate betragen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Stoffpreisgleitklausel auch dann vereinbart werden, wenn das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis besonders hoch ist und der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens 6 Monate beträgt.

- Der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes muss wertmäßig mindestens 1% der von der Vergabestelle geschätzten Auftragssumme des konkreten Vergabeverfahrens betragen.

Hinweis

Die 10- bzw. 6-Monatsfrist wird von den Bundesministerien positionsweise betrachtet. Das bedeutet, dass nur für diejenigen Ordnungszahlen eine Stoffpreisgleitung vorgesehen wird, die nach Ablauf dieser Frist fertiggestellt werden.

Der Stoffkostenanteil von mindestens 1% wird dagegen nicht positionsweise ermittelt. Entscheidend ist vielmehr, dass der Wert des in allen Ordnungszahlen enthaltenen Stoffes 1% der Auftragssumme übersteigt.

Die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitung ist insbesondere für die Baustoffe

- Asphaltüberbau,
- Baustahl,
- Betonstahl und
- Fahrzeugrückhaltesysteme

vorgesehen, kann aber auch vereinbart werden für

- Betriebsstoffe und weitere
- Baustoffe.

Hinweis

Sollte bei einer längerfristigen Ausschreibung keine Stoffpreisgleitung vorgesehen sein, kann diese Ausschreibung gerügt werden, wenn

- dort vorgesehene Stoffe in ihrer Eigenart einer Preisveränderung in besonderem Maße ausgesetzt sind und von daher einem nicht kalkulierbaren Risiko unterliegen sowie
- der Stoffkostenanteil eines oder mehrerer betroffenen Stoffe jeweils mindestens 1% der voraussichtlichen Auftragssumme beträgt und
- die entsprechenden Teilleistungen erst 10 Monate nach Angebotsabgabe fertiggestellt werden.

Diese Rügemöglichkeit sieht das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) ausdrücklich vor. Der Auftraggeber hat bei der Prüfung, ob nachhaltige Risiken für die Preisbildung eines Stoffes zu erwarten sind, diesbezügliche Anträge von Bewerbern einzubeziehen.

b) Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel

Wenn eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden soll, ist dies in den Besonderen Vertragsbedingungen angegeben und diesen der Vordruck „Stoffpreisgleitklausel“ samt „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ beigelegt. Was die ausschreibende Stelle in diesem anzugeben hat, ergibt sich aus den Nummern 3.1 und 3.2 der Stoffpreisgleitklausel.

3.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:

- einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/ltr.),
- die GP-Nummer,
- für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),
- den Abrechnungszeitpunkt.

3.2 Abrechnungszeitpunkte:

- Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Hinweis

Der Zeitpunkt „Verwendung“ ist vorzusehen, wenn Stoffe außerhalb der Baustelle verarbeitet werden, wie dies beispielsweise bei der Vorfertigung im Stahlbau und bei Stahlbetonfertigteilen der Fall ist.

Des Weiteren ist der Zeitpunkt „Verwendung“ sachgerecht, wenn Dieselmotoren im Erdbau oder Asphaltbau gegliedert werden soll.

Ein korrekt ausgefülltes Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel sieht folgendermaßen aus:

225 (Stoffpreisgleitklausel – Einheitliche Fassung)							
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: center;">Vergabenummer</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">120002X01</td> <td style="text-align: center;">14.02.2012</td> </tr> </table>		Vergabenummer	Datum		120002X01	14.02.2012
	Vergabenummer	Datum					
	120002X01	14.02.2012					
Baumaßnahme Ausbau der Musterstraße BA II von XXXXXXXXX bis XXXXXXXXX							
Leistung Straßen- und Brückenbauarbeiten für den Ausbau der Musterstraße							
Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel							
Für die nachstehend aufgeführten Stoffe, begrenzt auf die in den in Spalte 2 genannten Teilleistungen (OZ) verwendeten Stoffe, werden bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß der "Stoffpreisgleitklausel" erstattet.							
Abrechnungszeitpunkt Einbau = Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden. Lieferung = Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden Verwendung = Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.							
			Basiswert 1 [z. B. Euro/t (netto)] nach 3.1 zum Zeitpunkt: 02/2012 [MM/JJJ]	Abrechnungs- zeitpunkt, Abrechnungs- Einheit (z. B. Verbrauch in l/m³), Sonstiges			
1	2	3	4	5			
Dieselmotorkraftstoff	02.01 Oberbodenarbeiten	19 20 26 005	1,21 €/l	Verwendung, 0,5 l/m³ Ab-/Auftrag			
	02.02 Erdarbeiten kompl.			Verwendung, 1 l/m³ Ab-/Auftrag			
	02.06.0030 - 0060			Verwendung, 1 l/m³			
	02.07.0150 / 0210 / 0250			Verwendung 1 l/m³ Mischguteinbau			
AC 32 TS	02.07.0150	23 99 13 200	41,33 €/t	Einbau			
AC 22 BS	02.07.2010	23 99 13 200	58,67 €/t	Einbau			
SMA 8 S	02.07.0250	23 99 13 200	84,50 €/t	Einbau			
Betonstahl	03.08.0120 – 0170	24 10 02 410	553,33 €/t	Einbau			
Schutzplankenkonstruktion	03.10.0010	25 11 23 695	847,50 €/t	Einbau			
Geländer	03.10.0020 – 0040	24 10 02 440 1	732,00 €/t	Einbau			

Es ist hierbei zu beachten, dass die Stoffpreisgleitklausel bei der Ermittlung von Mehr- und Minderaufwendungen nicht an den vom Auftragnehmer in seiner Kalkulation berücksichtigten Stoffkosten anknüpft, sondern an dem vom Auftraggeber im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel vorgegebenen Basiswert 1.

Dieser Basiswert 1 errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Lieferantenpreise von mindestens drei regionalen, einschlägigen Lieferanten und beinhaltet weder Lieferanten- noch Transportzuschläge. Bei Stahlprodukten umfasst er neben dem Grundpreis jedoch ggf. zusätzlich Dimensionsaufpreis, Schrottzuschlag oder Güteaufpreis.

Der Basiswert 1 muss zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuell sein.

Den verschiedenen Stoffen ist entsprechend der Systematik des statistischen Bundesamtes die sogenannte GP-Nummer („Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken“) zugeordnet, welche eine eindeutige Bestimmung der richtigen Indexwerte für die Berechnung von Mehr- und Minderaufwendungen aus der Stoffpreisgleitklausel sicher stellt.

Die Indexwerte werden vom Statistischen Bundesamt ermittelt und in der „Fachserie 17, Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, Erzeugerpreise)“ monatlich veröffentlicht sowie kostenlos über deren Homepage zur Verfügung gestellt:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/Erzeugerpreise.html>

Hinweis

An dieser Stelle sollte geprüft werden, ob alle Stoffe, welche die Anwendungsvoraussetzungen der Stoffpreisgleitklausel erfüllen, im Verzeichnis aufgeführt sind.

Weiter ist für jeden im Verzeichnis aufgeführten Stoff auf Richtigkeit zu prüfen

- ob der Stoff den richtigen Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses zugeordnet ist,
- ob der angegebene Basiswert 1 den tatsächlichen Lieferantenpreisen annähernd entspricht,
- ob die angegebene GP-Nummer zum jeweiligen Stoff passt

z.B.:

Stoff	GP-Nummer	Beschreibung Güterverzeichnis
Asphaltoberbau	23 99 13 200	Asphaltmischgut
Baustahl	24 10 02 220	Grobblech im Quartobereich
	24 10 02 440 1	Formstahl
	24 10 02 440 2	schwere Profile, Breitflanschträger
	24 20 1	Rohre und Hohlprofile
Betonstahl	24 10 02 410	Betonstahl (Stäbe)
Dieselmotortreibstoff	19 20 26 005	Dieselmotortreibstoff
Schutzplankenkonstruktion	25 11 23 695	Stahlschutzplanken
Spannstahl	24 34 11 703	Kaltgezogener Draht, Kohlenstoffgehalt $\geq 0,6$ GHT
Spundwandstahl	- *)	

*) derzeit kein geeigneter Index vorhanden

Stand: Januar 2014

- und ob der vorgegebene Abrechnungszeitpunkt zum jeweiligen Stoff passt.

Werden bei der Prüfung Fehler festgestellt, ist die ausschreibende Stelle zur Richtigstellung aufzufordern.

5. Praktische Umsetzung bei der Abrechnung

a) Geltungs- und Anwendungsbereich

In den Nummern 1 und 2.2 der Stoffpreisgleitklausel ist geregelt, in welchem Umfang eine vereinbarte Gleitklausel Anwendung findet.

- 1 Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind.
Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.
- 2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.
Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalisierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.
Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

b) Mehr- oder Minderaufwendungen

Zunächst ist zu prüfen, ob und wenn ja in welchem Umfang am Markt zwischen Angebotsabgabe und Leistungserbringung Stoffpreisänderungen eingetreten sind, was an der Entwicklung der Indexwerte des Statistischen Bundesamtes abzulesen ist.

Ermittlung von Basiswert 2 (= Wert zum Zeitpunkt Angebotseröffnung)

Im ersten Schritt ist hierzu nach Nummer 3.3 der vom Auftraggeber im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel vorgegebene Basiswert 1 um die bis zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung eingetretene Preisänderung fortzuschreiben.

3.3 Der Basiswert 1 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Eröffnung der Angebote und dem Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt Festlegung Basiswert 1), veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 2 fortgeschrieben.

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 1} \times \frac{\text{Index Eröffnung der Angebote}}{\text{Index Versand der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

Um den Basiswert 2 zu ermitteln, sind zunächst für jeden im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel aufgeführten Stoff entsprechend der jeweiligen GP-Nummer die Indexwerte zum Zeitpunkt des Versands der Vergabeunterlagen und zum Zeitpunkt der Eröffnung des Angebotes zu ermitteln.

Hinweis

Die Indexwerte werden vom Statistischen Bundesamt ermittelt und in der „Fachserie 17, Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, Erzeugerpreise)“ monatlich veröffentlicht sowie kostenlos über deren Homepage zur Verfügung gestellt:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/Erzeugerpreise.html>

Dort erhält man die Monatswerte zum Zeitpunkt des Versands der Vergabeunterlagen und zum Zeitpunkt der Eröffnung des Angebotes, später auch jene zum Abrechnungszeitpunkt (siehe nachstehende Abbildung).

Zu beachten ist, dass die Indexwerte regelmäßig im Abstand von 5 Jahren auf ein neues Basisjahr umgestellt werden. Hierbei wird der Januarwert des jeweiligen Basisjahres auf 100 gesetzt. Aktuell gilt das Basisjahr 2010. Mit der Umstellung erfolgt durch das Statistische Bundesamt eine Neuberechnung der zurückliegenden Jahre. Dem Unternehmer wird deshalb und aufgrund der damit verbundenen Fehleranfälligkeit abgeraten, selbständig mit sogenannten Verkettungsfaktoren zwischen verschiedenen Basisjahren umzurechnen, sondern auf diese Neuberechnung zurück zu greifen.

Es ist weiter zu beachten, dass die Veröffentlichung der Indexwerte etwa am 20. des Folgemonats erfolgt, weshalb die Abrechnung von Mehr- oder Minderaufwendungen aus der Stoffpreisgleitklausel nicht im Monat der Leistungserbringung erfolgen kann.

Statistisches Bundesamt													
Deutschland													
Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)													
2010 = 100													
Lfd.-Nr./ Berichts- jahr	Berichtsmonat												Wägungs- anteil/ Jahresdurch- schnitt
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
272	GP = 24 10 02 410											0,57‰	
	Betonstahl (Stäbe), warmgewalzt (einschl. abgelängt, aus Walzdraht), aus unlegiertem Stahl												
2000 ...	50,2	51,8	53,7	53,4	52,4	50,9	49,8	49,8	49,8	50,5	50,7	50,7	51,1
2001 ...	50,7	50,9	51,6	53,4	52,9	53,5	53,9	54,2	54,1	53,7	53,1	51,7	52,8
2002 ...	50,1	51,5	52,9	54,6	56,5	56,9	57,0	57,2	56,6	54,4	54,6	58,0	55,0
2003 ...	58,2	60,4	62,3	63,1	62,1	61,4	60,6	60,2	61,4	61,4	60,3	59,2	60,9
2004 ...	61,2	73,3	93,2	110,3	111,0	102,9	93,0	95,9	101,0	92,1	90,4	80,5	92,1
2005 ...	75,9	74,8	74,5	70,4	66,3	59,2	64,9	78,7	86,7	83,6	76,5	75,9	74,0
2006 ...	79,0	81,8	87,8	92,0	92,7	95,1	99,5	107,7	106,7	105,6	99,7	93,2	95,1
2007 ...	93,1	98,6	109,5	117,9	118,2	113,7	97,9	96,1	88,1	87,4	88,4	89,1	99,8
2008 ...	101,4	113,0	115,1	132,7	159,2	178,2	183,1	169,0	134,1	102,1	83,5	96,8	130,7
2009 ...	95,1	82,0	72,2	69,4	75,4	72,7	66,3	75,4	82,5	79,9	71,1	73,1	76,3
2010 ...	75,5	81,4	88,5	119,1	126,1	109,4	96,0	101,0	105,8	97,9	95,6	103,9	100,0
2011 ...	117,0	125,8	119,2	113,3	114,3	119,3	116,6	116,4	114,6	116,5	114,7	115,2	116,9
2012 ...	116,1	118,3	119,6	117,0	113,0	112,0	105,4	109,5	117,4	116,6	108,1	108,4	113,5
2013 ...	109,4	105,5	104,8	104,7	103,7	98,9	96,8	99,7	105,0	105,6	104,8		
2014 ...													
2015 ...													

Quelle: Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2

Die Fortschreibung der Basiswerte findet sodann mit dem Verhältniswert der beiden Indexwerte statt.

Beispiel zur Ermittlung des Basiswert 2

GP-Nummer:	241002410
Basiswert 1 gemäß Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel:	553,33 €/t
Index der GP-Nummer bei Versand der Vergabeunterlagen (02/2012):	118,3
Index der GP-Nummer bei Eröffnung der Angebote (04/2012):	117,0

Der Basiswert 2 ermittelt sich dann wie folgt:

$$553,33 \text{ €/t} \times \frac{117,0}{118,3} = 547,25 \text{ €/t}$$

Ermittlung von Basiswert 3 (= Wert zum Zeitpunkt Abrechnung)

Im nächsten Schritt wird dann nach Nummer 3.4 der Stoffpreisgleitklausel der Basiswert zum maßgeblichen Abrechnungszeitpunkt (zur Erinnerung: Einbau, Lieferung oder Verwendung) ermittelt. Dieser wird als Basiswert 3 bezeichnet.

3.4 Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} \times \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

Zunächst ist somit wiederum für jeden von der Gleitklausel erfassten Stoff der Indexwert zum Zeitpunkt der Abrechnung zu ermitteln.

Die Fortschreibung des Basiswertes erfolgt dann abermals über den Verhältniswert der Indexwerte.

Beispiel zur Ermittlung des Basiswert 3

GP-Nummer:	241002410
Basiswert 2 (wie oben ermittelt):	547,25 €/t
Index der GP-Nummer bei Eröffnung der Angebote (04/2012):	117,0
Index der GP-Nummer zum Zeitpunkt der Abrechnung (11/2012):	108,1

Der Basiswert 3 ermittelt sich dann wie folgt:

$$547,25 \text{ €/t} \times \frac{108,1}{117,0} = 505,62 \text{ €/t}$$

Mit der Geltendmachung von Mehr- oder Minderaufwendungen ist die Verwendung der Stoffe nach Nummer 2.1 der Gleitklausel nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.

Hinweis

Es sind sowohl die Mengen als auch die Zeitpunkte zu dokumentieren, was beispielsweise mit Aufmaßunterlagen oder Lieferscheinen erfolgen kann.

Für den Fall, dass ein Stoff über einen Zeitraum von mehreren Monaten verarbeitet wird, hat die Berechnung der Mehr- oder Minderaufwendungen monatsweise zu erfolgen. Dementsprechend ist auch die Verwendung des Stoffes monatsbezogen zu dokumentieren.

Mehr- oder Minderaufwendungen

Die Entwicklung der Basiswerte zwischen Angebotseröffnung und Abrechnung bestimmt die Höhe der Mehr- und Minderaufwendungen aus der Stoffpreisgleitung, welche nun nach Vorliegen der Basiswerte 2 und 3 gemäß Nummer 3.5 der Stoffpreisgleitklausel berechnet werden.

3.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 (Nr. 3.4) und des Basiswertes 2 (Nr. 3.3) multipliziert mit der abzurechnenden Menge.

Die Mehr- oder Minderaufwendungen errechnen sich mit folgender Rechenoperation:

$$\text{Menge} \times (\text{Basiswert 3} - \text{Basiswert 2}) = \text{Mehr- oder Minderaufwendung}$$

Hinweis

Für den Fall, dass der zu gleitende Stoff über mehrere Monate verarbeitet wird, sind die Mehr- oder Minderaufwendungen für jeden Monat gesondert zu ermitteln.

Beispiel zur Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen

Basiswert 2 (wie oben ermittelt):	547,25 €/t
Basiswert 3 (wie oben ermittelt):	505,62 €/t
Im Abrechnungszeitraum (11/2012) geleistete Menge:	16,750 t

Der Mehr- oder Minderaufwand ermittelt sich dann wie folgt:

$$16,750 \text{ t} \times (505,62 - 547,25) \text{ €/t} = -697,30 \text{ €}$$

Hierbei ist zu beachten, dass Mehr- und Minderaufwendungen laut Nummer 2.6 der Stoffpreisgleitklausel gegeneinander aufzurechnen sind.

2.6 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.4 bzw. 2.5 angewendet.

c) Bagatellgrenze

Damit Mehr- oder Minderaufwendungen vergütet werden, müssen diese zunächst die sogenannte Bagatellgrenze, die in Nummer 2.3 der Stoffpreisgleitklausel geregelt ist, überschreiten.

2.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden erst vergütet, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist, d.h. wenn die Aufwendungen mehr als 2 v. H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.

Für die Berechnung des Bagatellbetrages ist die Abrechnungssumme zugrunde zu legen und zwar ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

Hinweis

Bei der Ermittlung des Bagatellbetrages werden alle von der Stoffpreisgleitung erfassten Ordnungszahlen (OZ) gemeinsam betrachtet. Es findet keine Betrachtung nach einzelnen Ordnungszahlen statt.

Mehr- bzw. Minderaufwendungen können bereits mit Abschlagsrechnungen geltend gemacht werden. Der Bagatellbetrag wird dann anhand des in Rechnung gestellten Leistungsstandes bemessen.

Bis zur Feststellung der endgültigen Abrechnungssumme bezieht sich die Bagatellgrenze in Höhe von 2% auf die Auftragssumme, der von der Gleitklausel umfassenden Positionen.

Beispiel zur Ermittlung des Bagatellbetrages

Im Beispiel wird die Stoffpreisgleitklausel mit einer Abschlagsrechnung geltend gemacht. Der Bagatellbetrag bemisst sich deshalb an der Auftragssumme (später an dieser Stelle die endgültige Abrechnungssumme) der im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel aufgeführten Positionen:

OZ	Kurztext	GB
02.01	Oberbodenarbeiten	41.650,00 €
02.02	Erdarbeiten	120.180,00 €
02.06.0030	FSS herstellen	103.578,00 €
02.06.0040	FSS herstellen	54.000,00 €
02.06.0050	FSS herstellen	11.890,00 €
02.06.0060	STS herstellen	53.220,00 €
02.07.0150	AC 32 TS herstellen	182.818,00 €
02.07.0210	AC 22 BS herstellen	423.282,00 €
02.07.0250	SMA 8 S herstellen	230.207,00 €
03.08.0120	Bewehrung aus Betonstahl herstellen	27.029,40 €
03.08.0130	Bewehrung aus Betonstahl herstellen	33.766,80 €
03.08.0140	Bewehrung aus Betonstahl herstellen	50.650,20 €
03.08.0150	Bewehrung aus Betonstahl herstellen	8.441,70 €
03.08.0160	Bewehrung aus Betonstahl herstellen	151.950,60 €
03.08.0170	Bewehrung aus Betonstahl herstellen	21.104,25 €
03.10.0010	Schutzeinrichtung herstellen	13.365,00 €
03.10.0020	Stahlgeländer herstellen	52.328,70 €
03.10.0030	Rohrgeländer herstellen	24.715,20 €
03.10.0040	Rohrgeländer herstellen	9.867,00 €
	Summe	1.614.043,85 €

Der Bagatellbetrag ermittelt sich wie folgt:

$$2\% \times 1.614.043,85 \text{ €} = 32.280,88 \text{ €}$$

d) Selbstbeteiligung

Für den Fall, dass die Bagatellgrenze überschritten wird, bestimmen die Nummern 2.4 und 2.5 der Gleitklausel sodann die Selbstbeteiligung, mit der der Auftragnehmer an den Mehr- oder Minderaufwendungen beteiligt wird:

2.4 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zugrunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.

2.5 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens die Höhe des Betrages der Bagatelle (vgl. Nr. 2.4) einzubehalten.

Das bedeutet, dass sich die Höhe der Selbstbeteiligung ergibt aus dem jeweils höheren Wert von

- 10% der Mehr- oder Minderaufwendungen und
- dem Bagatellbetrag.

Beispiel zur Ermittlung der Selbstbeteiligung

Mehr- oder Minderaufwand bei den im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel aufgeführten Positionen:

OZ	Stoff	Mehr-/ Minderaufwand
02.01	Dieselmkraftstoff	-137,15 €
02.02	Dieselmkraftstoff	-420,00 €
02.06.0030	Dieselmkraftstoff	+30,28 €
02.06.0040	Dieselmkraftstoff	+35,66 €
02.06.0050	Dieselmkraftstoff	+42,40 €
02.06.0060	Dieselmkraftstoff	+20,98 €
02.07.0150	Dieselmkraftstoff	-423,36 €
	AC 32 TS	+10.301,76 €
02.07.0210	Dieselmkraftstoff	-552,69 €
	AC 22 BS	+19.098,51 €
02.07.0250	Dieselmkraftstoff	-243,81 €
	SMA 8 S	+12.109,23 €
03.08.0120	Betonstahl	-1.844,84 €
03.08.0130	Betonstahl	-1.333,04 €
03.08.0140	Betonstahl	+115,94 €
03.08.0150	Betonstahl	+14,96 €
03.08.0160	Betonstahl	-853,91 €
03.08.0170	Betonstahl	-1.323,79 €
	Summe	+34.637,13 €

Die 10%ige Selbstbeteiligung ermittelt sich damit wie folgt:

$$10\% \times 34.637,13 \text{ €} = 3.463,71 \text{ €}$$

Diese ist allerdings kleiner als der oben ermittelte Bagatellbetrag in Höhe von

$$32.280,88 \text{ €},$$

welcher von den Mehr- oder Minderaufwendungen mindestens in Abzug zu bringen ist.

e) Erstattungsbetrag

Die theoretischen Mehr- oder Minderaufwendungen werden unter Berücksichtigung von Selbstbehalt und Bagatelle zusätzlich zu den Vertragspreisen vergütet oder von diesen abgezogen. Dies regelt Nummer 3.6 der Stoffpreisgleitklausel.

3.6 Die nach Nr. 3.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

Von den ermittelten Mehraufwendungen in Höhe 34.637,13 € ist die Selbstbeteiligung abzuziehen.

Diese wird vorliegend vom Bagatellbetrag bestimmt und beträgt 32.280,88 €.

Damit errechnet sich der Erstattungsbetrag, welchen der Auftragnehmer zusätzlich zu seinen Vertragspreisen erhält, wie folgt:

$$34.637,13 \text{ €} - 32.280,88 \text{ €} = 2.356,25 \text{ €}$$

f) Abrechnung

Mehr- oder Minderaufwendungen können bereits mit Abschlagsrechnungen geltend gemacht werden.

In Hinblick auf Nachunternehmerleistungen ist unter Nummer 4 einschränkend geregelt, dass Mehraufwendungen nur bei gesondertem Nachweis geltend gemacht werden dürfen:

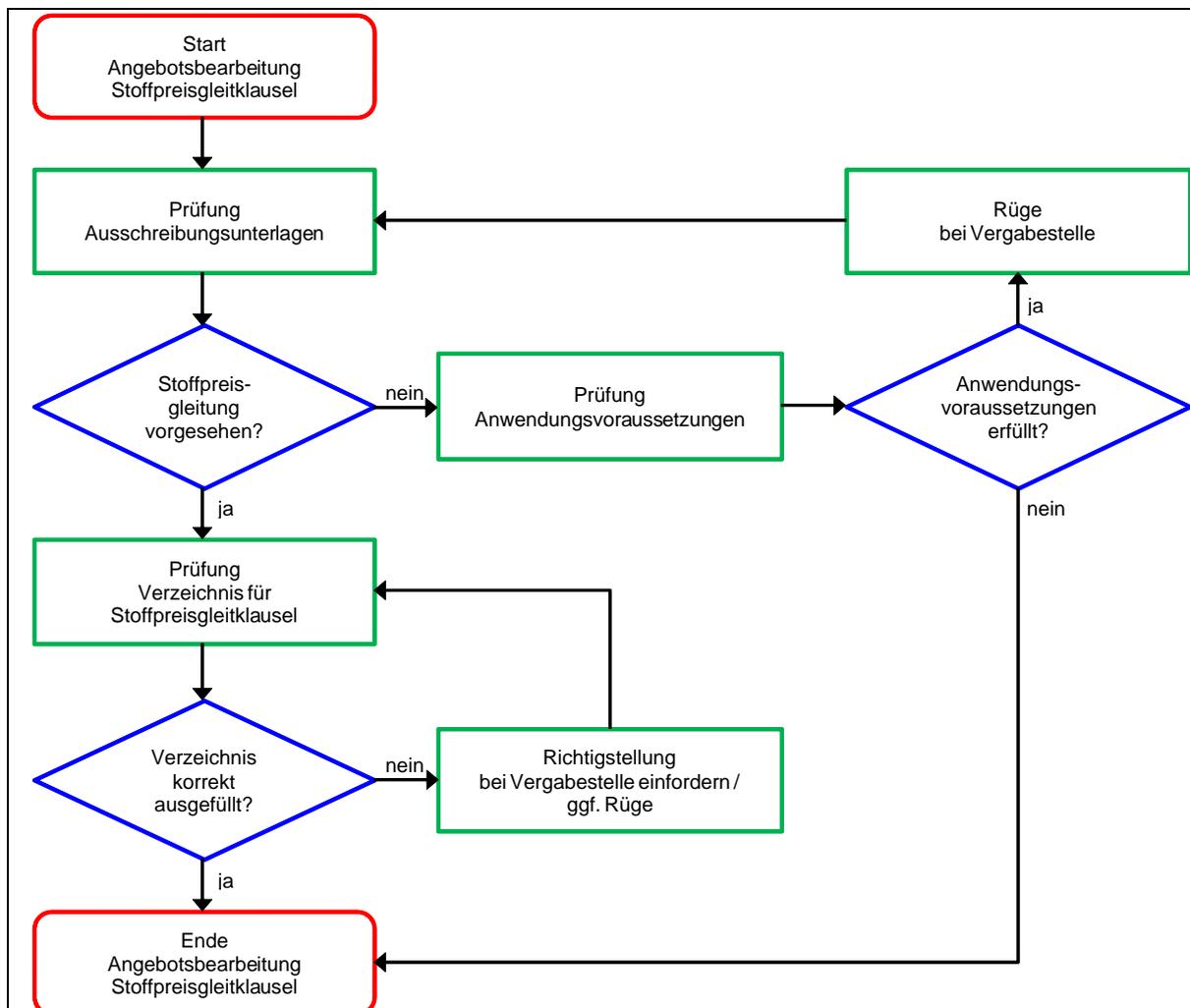
4 Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nr. 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

Empfehlungen der Verbände

Es wird dem Unternehmer aufgrund der nicht abschließend geklärten Nachweisführung (vgl. Seite 11) empfohlen, bei der Auftragsvergabe die Art des Nachweises dem Grunde nach (Eigenerklärung des Nachunternehmers) zu vereinbaren oder aber schnellstmöglich die Nachunternehmer für die der Stoffpreisgleitung unterliegenden Baustoffe zu binden.

6. Ablaufschemata

Im Überblick ist hier die Anwendung der neuen Stoffpreisgleitklausel in der Angebotsbearbeitung und bei der Abrechnung in zwei Flussdiagrammen dargestellt:



Prüfung Anwendungsvoraussetzungen [LF 4a]

- Beträgt der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Fertigstellung mehr als 10 Monate?
- Und sind Stoffe enthalten, die einer Preisänderung in besonderem Maße ausgesetzt sind?
- Und unterliegen diese Stoffe einem nicht kalkulierbaren Risiko?
- Und ist der Stoffkostenanteil eines dieser Stoffe größer 1% der geschätzten Auftragssumme?

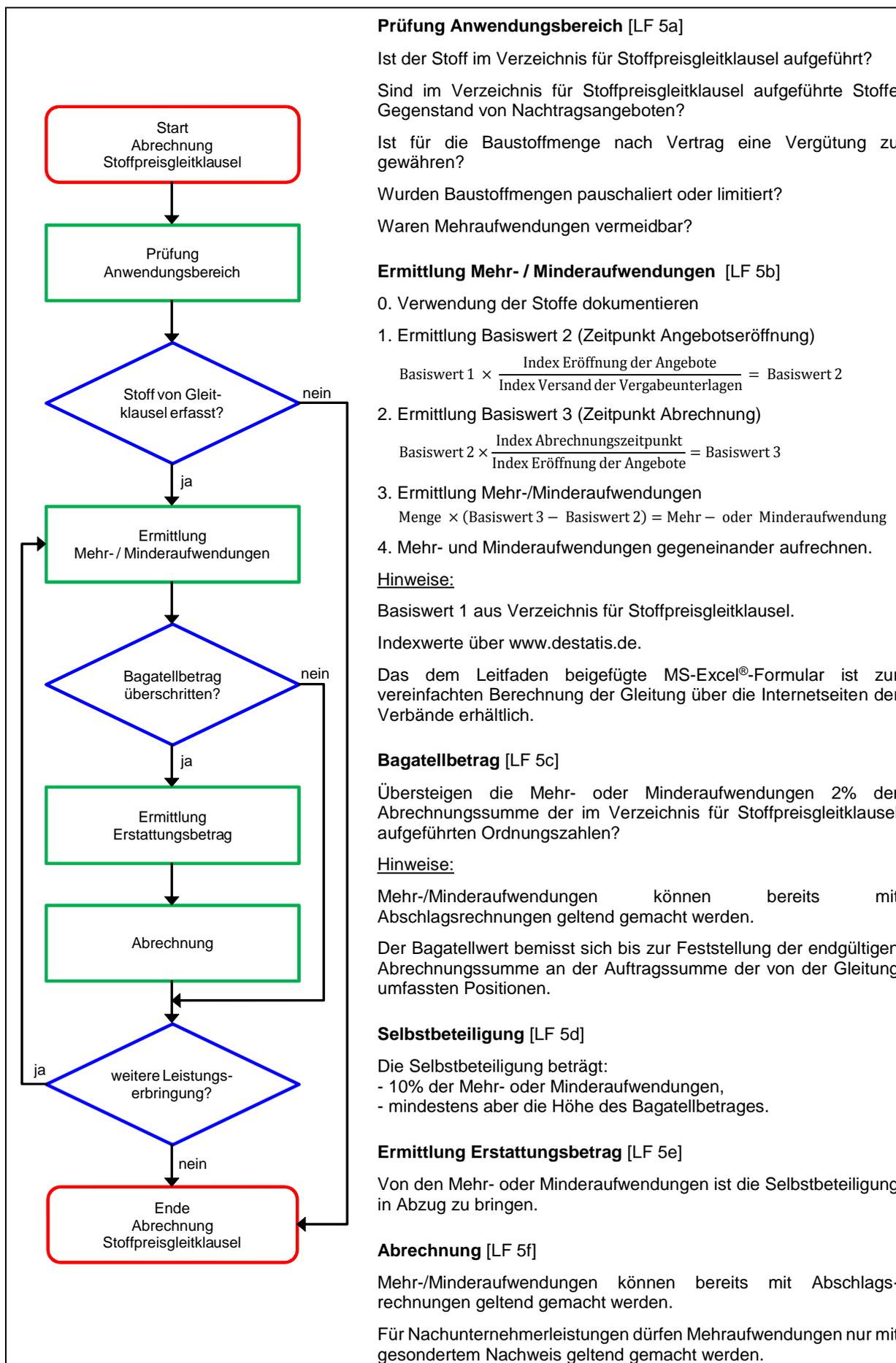
Prüfung Ausschreibungsunterlagen [LF 4b]

- Ist in den Besonderen Vertragsbedingungen die Anwendung der Stoffpreisgleitklausel angegeben?
- Und liegt der Vordruck Stoffpreisgleitklausel samt Verzeichnis den Ausschreibungsunterlagen bei?

Prüfung Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel [LF 4b]

- Sind alle Stoffe aufgeführt, welche die Anwendungsvoraussetzungen erfüllen?
- Sind die Stoffe den richtigen Ordnungszahlen zugeordnet?
- Entsprechen die angegebenen Basiswerte 1 den aktuellen Lieferantenpreisen annähernd?
- Passen die angegebenen GP-Nummern zum jeweiligen Stoff?
- Passt der vorgegebene Abrechnungszeitpunkt zum jeweiligen Stoff?

Ablaufschema 1: Angebotsbearbeitung (LF = Leitfaden)



Prüfung Anwendungsbereich [LF 5a]

Ist der Stoff im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel aufgeführt?

Sind im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel aufgeführte Stoffe Gegenstand von Nachtragsangeboten?

Ist für die Baustoffmenge nach Vertrag eine Vergütung zu gewähren?

Wurden Baustoffmengen pauschaliert oder limitiert?

Waren Mehraufwendungen vermeidbar?

Ermittlung Mehr- / Minderaufwendungen [LF 5b]

0. Verwendung der Stoffe dokumentieren

1. Ermittlung Basiswert 2 (Zeitpunkt Angebotseröffnung)

$$\text{Basiswert 1} \times \frac{\text{Index Eröffnung der Angebote}}{\text{Index Versand der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

2. Ermittlung Basiswert 3 (Zeitpunkt Abrechnung)

$$\text{Basiswert 2} \times \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

3. Ermittlung Mehr-/Minderaufwendungen

$$\text{Menge} \times (\text{Basiswert 3} - \text{Basiswert 2}) = \text{Mehr- oder Minderaufwendung}$$

4. Mehr- und Minderaufwendungen gegeneinander aufrechnen.

Hinweise:

Basiswert 1 aus Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel.

Indexwerte über www.destatis.de.

Das dem Leitfaden beigegefügte MS-Excel®-Formular ist zur vereinfachten Berechnung der Gleitung über die Internetseiten der Verbände erhältlich.

Bagatellbetrag [LF 5c]

Übersteigen die Mehr- oder Minderaufwendungen 2% der Abrechnungssumme der im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel aufgeführten Ordnungszahlen?

Hinweise:

Mehr-/Minderaufwendungen können bereits mit Abschlagsrechnungen geltend gemacht werden.

Der Bagatellwert bemisst sich bis zur Feststellung der endgültigen Abrechnungssumme an der Auftragssumme der von der Gleitung umfassten Positionen.

Selbstbeteiligung [LF 5d]

Die Selbstbeteiligung beträgt:

- 10% der Mehr- oder Minderaufwendungen,
- mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages.

Ermittlung Erstattungsbetrag [LF 5e]

Von den Mehr- oder Minderaufwendungen ist die Selbstbeteiligung in Abzug zu bringen.

Abrechnung [LF 5f]

Mehr-/Minderaufwendungen können bereits mit Abschlagsrechnungen geltend gemacht werden.

Für Nachunternehmerleistungen dürfen Mehraufwendungen nur mit gesondertem Nachweis geltend gemacht werden.

Ablaufschema 2: Abrechnung (LF = Leitfaden)

